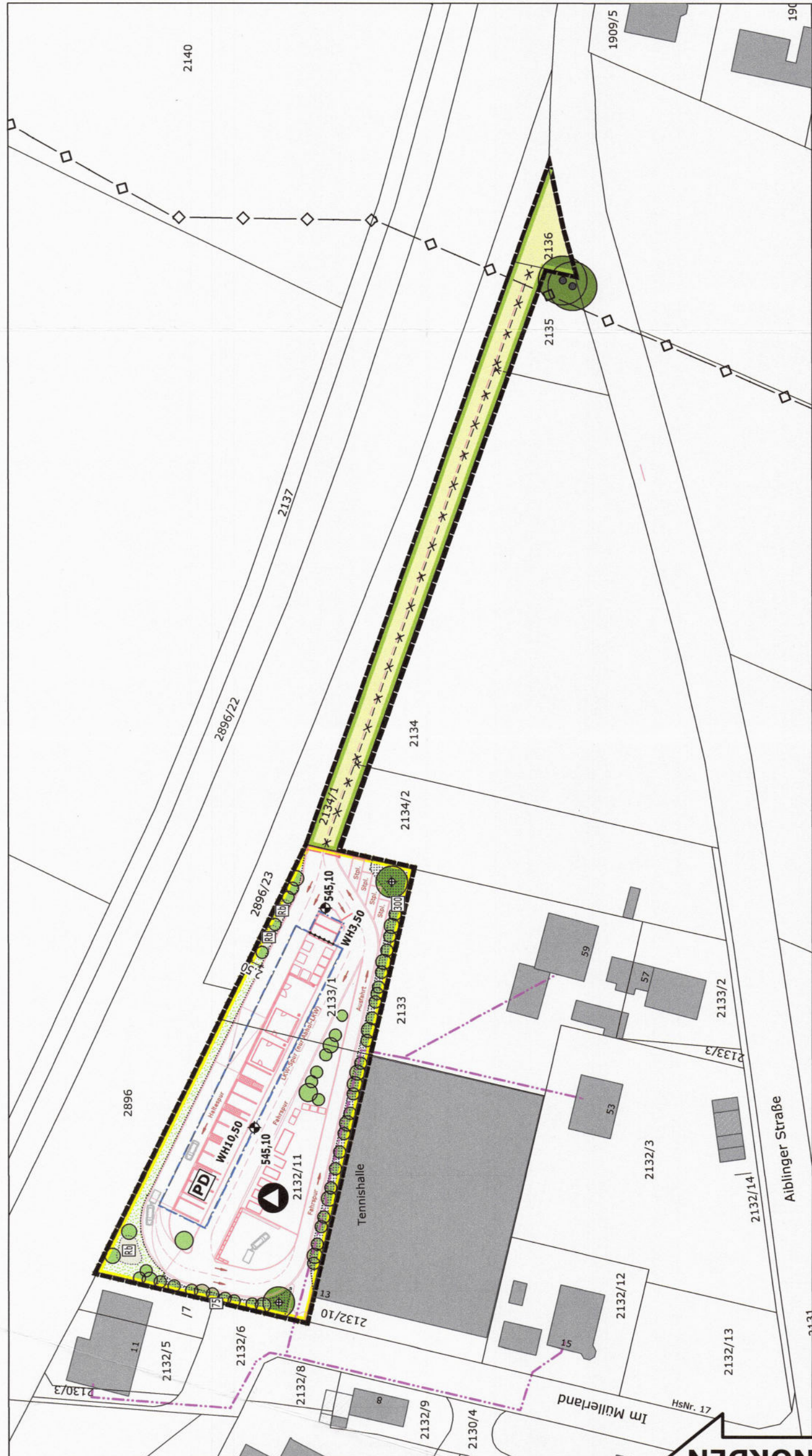


LAGEPLAN M 1 : 1.000



PRÄAMBEL

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen diese Bebauungsplanung als Satzung:

- §§ 1 und 2, sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- § 9 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG),
- Art. 4 des Gesetzes über den Schutz, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG).

Die Bebauungsplanung besteht aus der Planzeichnung, den Festsetzungen durch Planzeichen und durch Text. Den Hinweisen und nachrichtlichen Ufernahmen durch Planzeichen und durch Text sowie der Begründung zu der Bebauungsplanung, Der Lageplan "Externe Ausgleichsfläche" ist Bestandteil der Bebauungsplanung.

Die Bebauungsplanung ist ersetzt für ihren Geltungsbereich vollumfänglich den Bebauungsplan Nr. 79 "Im Müllertal" (rechtskräftig seit 21.12.2021).

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 "Im Müllertal" sowie der externen Ausgleichsfläche

2. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Flächen für die Abfallentsorgung
Zweckbestimmung: Wertstoffhof

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Wandhöhe [m] als Höchstmaß, z.B. 10,50 m
Höhenbezugspunkt [m ü. NN] für zulässige Wandhöhe, z.B. 545,10 m ü. NN

4. Überbaubare Grundstücksflächen

- 4.1 Baugrenze gemäß § 23 BauNVO

5. Öffentliche Verkehrsfläche

- 5.1 Straßenbegrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen
Öffentliche Verkehrsfläche - Straße

6. Gestalterische Festsetzungen

- 6.1 nur Pultdach zulässig

7. Festsetzungen zur Grünordnung

- 7.1 Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen blüten- und artenreiche Kraut- und Staudenfur

8. Flächen für Nebenanlagen und für Anlagen für den ruhenden Verkehr:

- 8.1 Heimischer Laub- / Obstbaum, zu pflanzen
Mindestqualität: H 3xv mb STU 18-20 cm

9. Flächen für einmündige, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (V01): Anlagen von drei Reptilienburgen

4.2

Flächen für den ruhenden Verkehr: Stellplätze
Es gilt die Satzung über die Zahl, Größe und Beschränktheit von Stellplätzen für die Abfallentsorgung, die in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham.
Stellplätze sind allgemein auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Flächen für Stellplätze im Straßenraum dürfen nicht eingefriedet werden.
Rasenfläche oder ähnlichen wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

5. Verkehrsflächen

Zweckbestimmung, wie zum Beispiel Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Anlieger, Abtransport, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern etc. sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S. des BImSchG

Überdachung
Zur Vermeidung von Reflexionen muss die Dachunterseite der Überdachung absorbierend verkleidet werden (Absorptionsgrad des Materials $\alpha \geq 0,6$), oder mit einem Neigungswinkel $\geq 15^\circ$ (Pultdach, Anordnung der höheren Seite im Norden) ausgeführt werden.

6.2 Altkontainer

Sollten am Standort Altkontainer aufgestellt werden, ist folgendes zu beachten:
- Die Container dürfen nur innerhalb des abgeschlossenen Betriebsgeländes aufgestellt werden.
- Es dürfen nur für Altkontainer Altkontainer entsprechend den Anforderungen des Umweltzeichens (RAL-UZ 21), $\gamma_{\text{max}} \leq 91$ dB(A) eingesetzt werden.
- Alternativ zu vorhergehender Festsetzung müssen die Altkontainer mit einer 2,0 m hohen Lärmschutzeinrichtung (Durchgangsdämmung R_w ≥ 25 dB, an der lärmzugewandten Seite hochabsorbierend) Richtung West und Süden abgedämmt werden.

7. Gestalterische Festsetzungen

Dachformen und -neigung
Als Dachform sind gleichmäßig geneigte Satteldächer mit mittigem First oder Pultdächer zulässig.

7.1 Zulässige Dachneigung:

Für Satteldächer: 25° bis 27°
Für Pultdächer: 5° bis 15°

7.2 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

Die Einfriedung des Betriebsgeländes ist bis zu einer Höhe von 2,00 m über Gelände als Mauerwerk- oder Stabgitterzaun zulässig.
Eine Bodenfreiheit von 10 cm für Kleintiere ist einzuhalten. Sockelmauern sind unzulässig.

7.3 Grünordnerische Festsetzungen

Gebölz- und Baumpflanzungen
Alle Pflanzungen sind aus standort- und klimagerechten, bevorzugt heimischen Bäumen und Sträuchern fachgerecht herzustellen. Die gepflanzten Gehölze sind zu pflanzen, zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung gemäß den festgesetzten Pflanzqualitäten zu ersetzen.

Für alle Neupflanzungen werden nachfolgende Pflanzgrößen / Mindestqualitäten festgesetzt. Baumstämme müssen mind. ein durchwurzelbares Volumen von 12 dm³ bei einer Tiefe von mind. 80 cm aufweisen.
- Laubbäume 1. bis 3. Ordnung: H 3xv STU 16-18cm;
- Obstbäume: H 3xv STU 12-14cm;
- Sträucher: vstr 3-8TU, 10-150cm.

Die gärtnerische Gesamtgestaltung einschließlich Beflaggung ist bis spätestens 1. Jahr nach Fertigstellung des Vorhabens herzustellen.

8.2 Neupflanzung von Bäumen

Die Mindestanzahl und Standorte für Baumpflanzungen sind durch Planzeichen festgesetzt. Von der dargestellten Lage der Gehölze kann abgewichen werden, wenn technische, funktionale oder gestalterische Gründe dies erfordern. Die Anzahl der im Pflanzort festgesetzten Bäume darf nicht unterschritten werden.

8.3 Fläche für das Anpflanzen von Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

Die Vegetationsdecke der festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in einer Größe von insgesamt ca. 375 m² ist dauerhaft zu erhalten. Die Abiegung von Aushub, Grüngut, Kompost oder temporäre Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig.

Die festgesetzte Fläche ist als Vegetationsmosaik mit naturnahen Heckenelementen, Laubgehölzen und extensivem Grünland auszubilden.

Die Heckenstrukturen sind mit einem Flächenanteil von mindestens 40 % der festgesetzten Fläche herzustellen, das entspricht einer Pflanzfläche von ca. 150 m². Pro Quadratkilometer erforderliche Pflanzfläche ist mindestens 1 standortgerechtes Heckenstrukturm zu entwickeln. Dabei sind mindestens 6 verschiedene Gehölzarten zu verwenden und in lockeren Pflanzengruppen zu studieren. Es sind dabei bevorzugt Vogeleis- und -nährgehölze zu verwenden. Eine entsprechende Pflanzenschnittwahl ist Bestandteil der Begründung zu dieser Bebauungsplanung. Pflanzenschnittwahl ist zulässig, wobei nicht mehr als 1/3 der Gehölzbestände zurückgeschnitten werden darf.

9. Flächen u. Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur u. Landschaft

Die im Rahmen der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG sowie § 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB erforderlichen Ausgleichsflächen können nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 79 "Im Müllertal" dargestellt werden.

Zum Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt wird gemäß der Begründung eine circa 585 m² große Teilfläche aus dem gemeindlichen Ökotopte auf dem Grundstücke Flur Nr. 543/5, Gemarkung Höhenrain, abgebuht (siehe folgenden Lageplan "Externe Ausgleichsfläche").

LAGEPLAN AUSGLEICHSLÄCHE EXTERN

Flur Nr. 543/5 T, Gmkg. Höhenrain M 1 : 1.000
Grundlage: Auszug aus Digitaler Flurkarte / Digitaler Orthophoto DOP 40
© 2021 / 2023 Bayer. Vermessungsverwaltung



ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Flurnummer, z.B. 543/5
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) im Rahmen des gemeindlichen Ökotoptes.
- Höhenlinie Bestand, mit Höhenangabe [m ü. NN], z.B. 522,00 m ü. NN
- Umgrenzung der abgebuhten Teilfläche zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des gemeindlichen Ökotoptes.

10. Festsetzungen zum Artenschutz

Hinweis:
Durchführung der folgenden Maßnahmen ist allgemein von einer ökologischen Bewertung des Gebietes abhängig. Die Maßnahmen sind im Rahmen des gemeindlichen Ökotoptes zu berücksichtigen.

10.1 V01 Einmalige Maßnahme / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Im nördlichen Randbereich des Planungsbereichs sind entsprechend durch Straucher und Reptilienstrukturen mit entsprechender Hinterpflegung durch Straucher anzulegen.

Die Habitatstrukturen sind durch Einbringen von Sand- und Wankelsteinen sowie platzierten Kalksteinen über Schuttlungen aus Kalkstein-Schroppen fachgerecht herzustellen. Die Strukturen sind durch Totholz / Astwerk zu ergänzen.

Zu Vervollständigung sind die Habitatstrukturen durch standortgerechte heimische Sträucher zu hinterpflegen.

Aufkommende Stauden und Gehölze sind im Bereich der Reptilienburgen in regelmäßigen Abständen (ca. alle 2 bis 3 Jahre, je nach Aufwuchs) durch geeignete Pflegemaßnahmen zu entfernen. Bei Verkrustungen sind die grabbaren Flächen dabei durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufzulockern.

Die Maßnahme ist vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen durchzuführen. Die verbleibenden Freiflächen zwischen den Habitatstrukturen sind durch Ansaat mit heimischen Arten und Staudenflur zu entwickeln, extensive Pflege durch max. 1-jährige Mahd, bevorzugt im Winter. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten. Die Abiegung von Aushub, Grüngut, Kompost oder temporäre Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig.

Hinweis: Detaillierte Beschreibungen zur Ausführung der geplanten Habitatstrukturen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen.

Hinweis: Detaillierte Beschreibungen zur Ausführung der geplanten Habitatstrukturen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen.

Hinweis: Detaillierte Beschreibungen zur Ausführung der geplanten Habitatstrukturen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen.

Hinweis: Detaillierte Beschreibungen zur Ausführung der geplanten Habitatstrukturen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen.

Hinweis: Detaillierte Beschreibungen zur Ausführung der geplanten Habitatstrukturen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen.

Hinweis: Detaillierte Beschreibungen zur Ausführung der geplanten Habitatstrukturen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen.

Hinweis: Detaillierte Beschreibungen zur Ausführung der geplanten Habitatstrukturen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen.

Hinweis: Detaillierte Beschreibungen zur Ausführung der geplanten Habitatstrukturen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen.

Hinweis: Detaillierte Beschreibungen zur Ausführung der geplanten Habitatstrukturen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Begründung zu dieser Bebauungsplanung anzulegen.

10.6

V06 Sicherung des Baufelds

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.7

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.8

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.9

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.10

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.11

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.12

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.13

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.14

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.15

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.16

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.17

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.18

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.19

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.20

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.21

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.22

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.23

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

10.24

Zu berücksichtigen, die als "Trüffler" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu berücksichtigen. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist zu berücksichtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 26.02.2019, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 "Im Müllertal" beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Beteiligung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, hat in der Zeit vom 24.12.2020 bis 01.02.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, hat in der Zeit vom 24.12.2020 bis 01.02.2021 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanung in der Fassung vom 26.02.2020, wurde mit der Begründung gemäß